

► Prävention

## Seit dem 15.05.2018 gelten neue Vorgaben für die Prüfung von Präventionskursen

| Seit dem 15.05.2018 gelten neue Vorgaben für die Prüfung von Präventionskursen. Das teilt die Zentrale Prüfstelle für Prävention (ZPP) per Rundschreiben mit. Die Umsetzung des Leitfadens Prävention in der Fassung vom 27.11.2017 enthält Veränderungen für E-Kurse bzw. interaktive Selbstlernprogramme und Kurse im Handlungsfeld Ernährung. |

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf Präventionskurse, die bereits zertifiziert sind. Für neu eingeleitete Prüfungsvorgänge gilt seit dem 15.05.2018:

- Bei **E-Kursen bzw. interaktiven Selbstlernprogrammen** muss nur noch der Kursleiter einen Qualifikationsnachweis vorlegen. Unterlagen zur Qualifikation des Konzeptentwicklers werden zur Prüfung nicht mehr benötigt.
- Teilnehmerfragen aus diesen Kursen muss der zuständige Experte nun innerhalb von 48 Stunden beantworten. Das gilt auch an Wochenenden und an Feiertagen. Bisher galt für die Antwort die Zeitvorgabe „innerhalb von 1–2 Werktagen“.
- Versicherte mit behandlungsbedürftigen Stoffwechselerkrankungen dürfen nun nicht mehr an **Präventionskursen im Handlungsfeld Ernährung** (2. Präventionsprinzip) teilnehmen. Bisher war dies nach ärztlicher Rücksprache möglich.

► Arbeitsrecht

## Fristlose Kündigung wegen heimlicher Aufnahme eines Personalgesprächs per Smartphone

| Die heimliche Aufnahme eines Personalgesprächs mit dem Smartphone kann eine fristlose Kündigung nach sich ziehen (Landesarbeitsgericht [LAG] Hessen, Urteil vom 23.08.2017, Az, 6 Sa 137/17). |

Ein Arbeitnehmer war zu einem Personalgespräch geladen worden und hatte das Gespräch heimlich mit seinem Smartphone aufgenommen. An dem Gespräch nahmen sowohl der Vorgesetzte als auch der Betriebsrat teil. Dem Mitarbeiter war vorgeworfen worden, er habe eine Kollegin verbal bedroht und andere Kollegen beleidigt. Dies waren aber nicht die einzigen Vorfälle. Bereits einige Monate vorher hatte der Arbeitnehmer in einer E-Mail an seinen Vorgesetzten Kollegen als „faule Mistkäfer“ bezeichnet. Das hatte eine Abmahnung nach sich gezogen. Einige Monate nach dem Personalgespräch erfuhr der Arbeitgeber von der heimlichen Aufnahme. Daraufhin sprach er eine fristlose außerordentliche Kündigung aus.

Das hessische LAG bestätigte die fristlose Kündigung. Das Argument des Arbeitnehmers, er habe nicht gewusst, dass eine Tonaufnahme verboten sei und der Hinweis, dass sein Handy während des Gesprächs offen auf dem Tisch gelegen habe, half nicht. Das heimliche Mitschneiden des Personalgesprächs verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gesprächsteilnehmer.

Gilt nur für neue Prüfungsvorgänge!

LAG Hessen:  
Heimliche Aufnahme verletzt Persönlichkeitsrechte